

Satzung der

Merz Akademie
Hochschule für Gestaltung, Kunst und Medien Stuttgart
Staatlich anerkannt

über das hochschuleigene Eignungsfeststellungsverfahren für den Bachelorstudiengang *Gestaltung, Kunst und Medien*

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf die Aufführung weiblicher und männlicher Formen verzichtet; es sind jeweils Frauen und Männer gemeint.

In Anlehnung an § 58 Abs. 7 S. 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) hat der Senat der Merz Akademie am 26. November 2008 die nachfolgende Satzung beschlossen. Nach Änderung des LHG vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) wurde diese Fassung in Anlehnung an LHG § 58 Abs. Abs. 6 sowie Abs. 2 Punkt 7 und Abs. 3 am 17.07.2015 geändert.

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Prüfung der künstlerischen Eignung
- § 3 Meldung zur Prüfung
- § 4 Prüfungsteile
- § 5 Vorauswahl
- § 6 Klausur und Fachgespräch
- § 7 Bewertung
- § 8 Vergabe von Studienplätzen
- § 9 Wiederholung der Eignungsprüfung
- § 10 Rücktritt von der Prüfung
- § 11 Unterbrechung der Prüfung
- § 12 Ausschluss von der Prüfung
- § 13 Prüfungsorgane
- § 14 Prüfungsprotokoll
- § 15 Benachrichtigung der Bewerber
- § 16 Besondere künstlerische Begabung und hinreichende Allgemeinbildung
- § 17 Gültigkeit
- § 18 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

Die vorliegende Satzung regelt das Eignungsfeststellungsverfahren für den Bachelorstudiengang Gestaltung, Kunst und Medien der Merz Akademie.

§ 2 Prüfung der künstlerischen Eignung

Der Nachweis der künstlerischen Eignung für das Studium des Bachelorstudiengangs Gestaltung, Kunst und Medien an der Merz Akademie erfolgt durch eine Prüfung, die von der Merz Akademie nach den folgenden Vorschriften abgenommen wird.

§ 3 Meldung zur Prüfung

- (1) Wer an der Prüfung teilnehmen will, hat sich bei der Merz Akademie zur Prüfung anzumelden. Die Merz Akademie legt eine Bewerbungsfrist fest, die nicht früher als sechs Monate vor dem beabsichtigten Studienbeginn enden soll.
- (2) Der Anmeldung sind beizufügen:
 1. Das ausgefüllte Anmeldeformular "Bewerbung" der Merz Akademie
 2. Eine mindestens zweiseitige, nicht handschriftliche Erläuterung der Entscheidung für das Studium sowie für den favorisierten Studienschwerpunkt.
 3. Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung nach § 58 LHG durch beglaubigte Kopien der Zeugnisse. Dieser Nachweis kann bis zur Einschreibung zum Studium nachgereicht werden.
 4. Ein Passfoto
 5. Ein Lebenslauf
 6. Ein Portfolio mit selbst hergestellten freien und/oder angewandten Arbeiten mit denen die Interessen und gestalterischen Fähigkeiten der Bewerberin bzw. des Bewerbers gezeigt werden sollen. Die eingereichten Arbeiten sollen sich auf die gewünschte Studienrichtung beziehen und der Aufnahmekommission einen guten Überblick über die künstlerischen Fähigkeiten und Interessen der Bewerberin bzw. des Bewerbers ermöglichen. Die Anzahl der Arbeiten sollte diesem Gesichtspunkt angemessen sein. Der Mappe ist eine Erklärung beizufügen, dass die Arbeiten von der Bewerberin bzw. dem Bewerber selbst angefertigt wurden.

Zu den möglichen technischen Formaten der einzureichenden Arbeiten:

- Arbeiten auf Papier bis A0 (nicht gerollt)
- Fotografien und Dias

- Dreidimensionale Arbeiten (z.B. Modelle oder Plastiken) nur als fotografische Dokumentation
 - Audio und Videos oder Showreels möglichst unter 6 Minuten (CD, DVD oder Blu-Ray)
 - Datenträger für Apple oder PC
 - Links zu Websites
- (3) eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wann und mit welchem Ergebnis sich die Bewerberin bzw. der Bewerber bereits einem Verfahren zur Feststellung der künstlerischen Eignung oder einer anderen Aufnahmeprüfung für einen gestalterisch/künstlerischen Studiengang unterzogen hat.
- (4) Nach Abschluss des Verfahrens werden die Mappen den Bewerbern ausgehändigt. Ausnahmsweise kann eine Mappe auf besonderen Antrag auch zurückgeschickt werden.

§ 4 Prüfungsteile

- (1) Die Eignungsprüfung gliedert sich in
1. die Vorauswahl Portfolioprüfung (Teil 1)
 2. die Klausur mit Fachgespräch (Teil 2)
- (2) Das Verfahren ist nicht öffentlich.

§ 5 Vorauswahl

- (1) In der Vorauswahl (Portfolioprüfung) wird auf Grund der eingereichten Arbeiten und dem Motivationsschreiben über die Zulassung zu den weiteren Teilen der Prüfung entschieden. Zum weiteren Verfahren wird zugelassen, wer in der Vorauswahl mindestens 2 Punkte erreicht hat. Wer diese Punktzahl nicht erreicht, hat die Prüfung nicht bestanden. § 7 gilt entsprechend.
- (2) Wer zum weiteren Verfahren zugelassen wird, wird zur Klausur schriftlich geladen.

§ 6 Klausur und Fachgespräch

- (1) Die Klausur besteht in der Regel aus mehreren Aufgaben, die in insgesamt fünfstündiger Dauer zu bearbeiten sind.
- (2) Es dürfen nur zugelassene Hilfsmittel verwendet werden.
- (3) Die Ergebnisse der Klausur sind von jeder Bewerberin bzw. jedem Bewerber in einem Fachgespräch in dem Sinne zu präsentieren, dass die konzeptionellen Entscheidungen bezüglich der Lösung der gestellten Aufgaben für die Aufnahmekommission nachvollziehbar werden.

§ 7 Bewertung

- (1) In der Vorauswahl und der Klausurprüfung werden der Feststellung der künstlerischen Eignung folgende Bewertungskriterien zugrunde gelegt:
 1. Gestalterisch/künstlerische Fähigkeiten (insb. Darstellungsvermögen, Ideenreichtum, Variationsvermögen)
 2. Reflexionsvermögen (Analysefähigkeit, mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit)

- (2) Für die Vorauswahl und die Klausur sind jeweils getrennte Durchschnittspunktzahlen zu ermitteln. Die Ermittlung für die Vorauswahl und die Klausurprüfung erfolgt in der Weise, dass jede Arbeit nach den in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Kriterien von jedem Prüfer bewertet wird.

Für die Bewertung gelten folgende Punktzahlen:

- | | |
|-----------|--|
| 1 Punkt: | Eignung zum künstlerischen Studium ist aktuell nicht erkennbar; |
| 2 Punkte | Eignung zum künstlerischen Studium ist bedingt erkennbar; |
| 3 Punkte: | Eignung zum künstlerischen Studium ist erkennbar; |
| 4 Punkte: | eine besondere Eignung zum künstlerischen Studium ist erkennbar; |
| 5 Punkte: | eine herausragende Eignung zum künstlerischen Studium ist erkennbar. |
- (3) Die Gesamtpunktzahl wird in der Weise ermittelt, dass jeder Prüfer Teil 1 und Teil 2 mit Punkten bewertet. Die Bewertungen jedes Prüfers für Teil 1 und 2 werden addiert und durch 2 geteilt. Die so errechneten Durchschnittspunkte jedes Prüfer werden addiert und durch die Zahl 2 teilt. Die Berechnung erfolgt auf eine Dezimalstelle, ab 0,5 wird aufgerundet.
 - (4) Die Eignungsprüfung der Merz Akademie hat bestanden, wer insgesamt mindestens 3 Punkte hat.

§ 8 Vergabe der Studienplätze

- (1) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt nach Maßgabe der Kapazität anhand der numerischen Rangordnung der Prüfungsergebnisse der Bewerber.

- (2) Bei numerisch gleich bewerteten Bewerbern entscheidet das Los.

§ 9 Wiederholung der Eignungsprüfung

Eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann höchstens zweimal wiederholt werden.

§ 10 Rücktritt von der Prüfung

- (1) Bei einem Rücktritt von der Prüfung nach dem Beginn der Vorauswahl ohne Genehmigung des Aufnahmeausschusses gilt diese als nicht bestanden.
- (2) Wird der Rücktritt genehmigt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere Hinderung durch Krankheit. Der Aufnahmeausschuss kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.

§ 11 Unterbrechung der Prüfung

- (1) Kann jemand aus nicht zu vertretenden Gründen die begonnene Prüfung nicht zu Ende führen, so ist der Aufnahmeausschuss unverzüglich schriftlich unter Vorlage geeigneter Beweismittel zu benachrichtigen. Im Falle einer Erkrankung kann der Rücktritt nur genehmigt werden, wenn unverzüglich eine ärztliche Untersuchung herbeigeführt wurde; das ärztliche Zeugnis muss die medizinischen Tatsachen enthalten, die für die Beurteilung der Prüfungsfähigkeit maßgeblich sind.
- (2) Der Aufnahmeausschuss entscheidet, wann der noch nicht abgelegte Teil der Prüfung nachzuholen ist. Dies kann auch in einer außerordentlichen Prüfung geschehen. Kommt der Aufnahmeausschuss zu dem Ergebnis, dass die Unterbrechung der Prüfung nicht zu vertreten ist, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 12 Ausschluss von der Prüfung

- (1) Von der Prüfung wird ausgeschlossen, wer,
1. eine unwahre Erklärung nach § 3 Abs. 2 Nr. 6 letzter Satz abgibt oder
 2. es unternimmt, das Ergebnis anderer Prüfungsteile durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen; als Versuch einer Täuschung gilt auch das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel.
- (2) Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Aufnahmeausschuss. Erfolgt der Ausschluss, so gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

- (3) Stellt sich nachträglich heraus, dass ein Ausschlussgrund vorlag, so kann der Aufnahmeausschuss die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen und die Prüfung als nicht bestanden erklären.

§ 13 Prüfungsorgan

- (1) An der Merz Akademie wird eine Aufnahmekommission gebildet, die aus zwei Professorinnen und/oder Professoren der Merz Akademie besteht. Diese Mitglieder werden auf Vorschlag der Pathways vom Rektor berufen. Sie bestimmen unter sich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Aufnahmekommission wird ein nichtstimmberechtigter Schriftführer beigeordnet. Ein Mitglied des ASTA kann als Studentenvertreter am Fachgespräch mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Die Aufnahmekommission führt Teil 1 der Prüfung gemäß § 4 durch, entscheidet über die in Teil 2 zu stellenden Aufgaben, führt das Fachgespräch und entscheidet über die Bewertung und die Rangfolge von gleich bewerteten Bewerbern.
- (3) Die Aufnahmekommission kann die Aufgaben nach § 10 bis 12 auf den Vorsitzenden übertragen.
- (4) Die Aufnahmekommission entscheidet einstimmig. Ist keine Einstimmigkeit zu erzielen, bestimmt der Rektor aus den hauptamtlichen Professorinnen und Professoren ein drittes stimmberechtigtes Mitglied. In diesem Fall entscheidet die Kommission mit einfacher Mehrheit.

§ 14 Prüfungsprotokoll

Über die Prüfung und ihre einzelnen Abschnitte ist eine Niederschrift zu fertigen, in die

1. Tag und Ort der Prüfungen,
2. die Namen der beteiligten Mitglieder des Aufnahmeausschusses,
3. der Name des Prüflings,
4. Dauer der Prüfung und ihr wesentlicher Verlauf,
5. das Prüfungsergebnis und die ihm zugrunde liegenden Bewertungen,
6. besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 15 Benachrichtigung der Bewerber

Das Ergebnis der Eignungsprüfung wird den Bewerbern unter Angabe der erreichten Punktzahl schriftlich mitgeteilt.

§ 16 Besondere künstlerische Begabung und eine für das Studium hinreichende Allgemeinbildung (Begabtenprüfung)

Hierzu ergehen zusätzlich folgende Richtlinien:

1. Am Verfahren zur Feststellung der besonderen künstlerischen Begabung in Anlehnung an § 58 Abs. 2 Nr. 7 LHG (Begabtenprüfung) kann nur teilnehmen, wer die für das Studium hinreichende Allgemeinbildung gemäß Abs. 2 nachweist.
2. Eine hinreichende Allgemeinbildung gilt als nachgewiesen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber den schulischen Teil der Fachhochschulreife bestanden hat.

Eine für das Studium hinreichende Allgemeinbildung gilt auch als nachgewiesen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber eine für das angestrebte Studium förderliche Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen und im Zeugnis über den erfolgreichen Besuch der Berufsschule einen Notendurchschnitt von mindestens befriedigend erreicht hat. An Stelle des Notendurchschnitts im Zeugnis der Berufsschule kann auch der Durchschnitt in einem mindestens gleichwertigen Zeugnis (z. B. Fachschulreifezeugnis) herangezogen werden.

3. Eine besondere künstlerische Begabung nach § 58 Abs. 3 LHG gilt als nachgewiesen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber im Verfahren zur Feststellung der künstlerischen Eignung ein Gesamtergebnis von mindestens 4 Punkten erreicht hat.
4. In Ausnahmefällen gilt eine hinreichende Allgemeinbildung auch nachgewiesen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber anhand einer Dokumentation von Arbeitsergebnissen den Nachweis über eine mehrjährige, weitgehend selbstständige Tätigkeit in einem für das Studium relevanten Bereich erbringt. Weitere Voraussetzungen in diesem Fall sind ein Alter von nicht unter 21 Jahren (Studienbeginn) sowie ein Gesamtergebnis von 5 Punkten im Verfahren zur Feststellung der künstlerischen Eignung. Das Fachgespräch findet in diesem Fall in Form eines Einzelgesprächs statt.

§ 17 Gültigkeitsdauer

Die bestandene Eignungsprüfung gilt für die Aufnahme des Studiums innerhalb der zwei folgenden Semester. Bei von der Bewerberin bzw. dem Bewerber nicht verschuldeter Verzögerung der Studienaufnahme kann der Aufnahmeausschuss die Gültigkeitsdauer um höchstens zwei weitere Semester verlängern. Die Entscheidung trifft der Aufnahmeausschuss.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum Sommersemester 2014 in Kraft.

Merz Akademie Satzung